



BVS Berlin-Brandenburg e.V. Dianastraße 44 · 14482 Potsdam

Rundschreiben an die Prüfingenieure

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der
Prüfingenieure für Standsicherheit und
Brandschutz Berlin-Brandenburg e.V.

Dianastraße 44
14482 Potsdam

Tel 0331/6002660
Fax 0331/6002667

info@bvs-bb.de
www.bvs-bb.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Olaf Kindler

Deutsche Bank Potsdam
IBAN DE14120700240317240000
BIC DEUTDEDDB160

Amtsgericht Potsdam VR 2226 P
U-St.-Nr. 046/142/08584

Datum 23.06.2020

USt-Änderungen 2020 / 2021

Sehr geehrte Prüfingenieure,

in Bezug auf die vom Bundeskabinett am 12. Juni 2020 beschlossene Senkung der allgemeinen Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 teilen wir Ihnen das Folgende mit:

Der Zeitpunkt der Umsatz-Steuerentstehung bestimmt den anzuwendenden Steuersatz, wobei die Umsatzsteuer grundsätzlich entsteht, wenn die Prüfleistungen erbracht, d. h., vollendet sind.

1.)

Generell verweisen wir auf die Schreiben der Senatsverwaltung Berlin vom 16.12.2014 und der Obersten Bauaufsicht des Landes Brandenburg vom 14.09.2015 zur Entstehung der Gebührenschuld bei der hoheitlichen Prüfung der Prüfingenieure in bauordnungsrechtlichen Verfahren in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.

In beiden Schreiben wird darauf abgestellt, dass die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der Amtshandlung entsteht.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Amtshandlung eines Prüfingenieurs mit Beendigung der Prüfung der bautechnischen Nachweise, d. h. mit der Fertigung des Prüfberichtes bzw. des Berichtes über den geprüften Brandschutznachweis (Datum der Ausstellung des Prüfberichtes) und ein weiteres Mal mit der Erledigung seiner Überwachungstätigkeit, d. h. mit der Fertigung des zusammenfassenden Berichtes abgeschlossen wird. Die Schreiben sind auf unserer Internetseite unter „Gesetzliche Grundlagen“ abgespeichert.

Die zuständigen Fachaufsichten gehen somit einheitlich von zwei getrennten Prüfleistungen bzw. Amtshandlungen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Wird der Prüfbericht oder der zusammenfassende Bericht zur Bauüberwachung vor dem 01.07.2020 erstellt, gilt für die abzurechnende Prüfleistung der USt-Satz von 19%.

Wird der Prüfbericht oder der zusammenfassende Bericht zur Bauüberwachung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 erstellt, ist die gesamte Prüfgebühr mit 16% abzurechnen. Vorherige Vorauszahlungen oder Abschläge sind entsprechend zu verrechnen.

Erfolgt die Erstellung des Prüfberichtes oder des zusammenfassenden Berichtes zur Bauüberwachung nach dem 31.12.2020 ist für die gesamte Prüfgebühr ein USt-Satz von 19% anzusetzen. Auch hier sind vorherige Vorauszahlungen oder Abschläge entsprechend zu verrechnen und die gesamte Leistung ist mit 19% abzurechnen.

Bitte unterscheiden und kennzeichnen Sie deshalb etwaige Zwischenprüfberichte oder Prüfmitteilungen deutlich vom Prüfbericht bzw. dem zusammenfassenden Bericht zur Bauüberwachung für die Vollendung der Prüfung.

2.)

Im Zusammenhang mit der befristeten Senkung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen der zuständigen Fachaufsichtsbehörden bitten wir um Beachtung folgender Abrechnungsvorgaben:

Bei zukünftigen Abrechnungen soll eine Trennung zwischen der Prüfung der Nachweise bzw. Unterlagen und der Bauüberwachungsleistung erfolgen, um die jeweilige Prüfleistung abzugrenzen und besser zu dokumentieren.

Die jeweilige Prüfleistung soll bis zu deren Vollendung über Gebührenvorauszahlungen (Vorschussrechnungen) in Rechnung gestellt werden. Es können hierbei auch mehrere Gebührenvorauszahlungen generiert werden. Nach Vollendung der jeweiligen Prüfleistung erfolgt dann die Erstellung des Gebührenbescheides unter Berücksichtigung der bereits gestellten Gebührenvorauszahlungen und der darauf bezahlten Gebühren.

Solange kein Abschluss vorliegt, erfolgt keine kumulierte Abrechnung, da ansonsten die in vorherigen Abrechnungen ggf. aufgeführte „Mischumsatzsteuer“ nicht eindeutig zuzuordnen ist. Es muss eine getrennte Abrechnung erfolgen.

Umsatzsteuerlich ist die Abrechnungspraxis der jeweiligen Prüfleistung über Gebührenvorauszahlungen und mit Abschluss der jeweiligen Prüfleistung mit einem Gebührenbescheid eindeutig und wird deshalb von uns empfohlen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für beide Prüfleistungen (Prüfung der Nachweise und Prüfung der Bauüberwachung) jeweils eine getrennte kumulierte Abrechnung vorzunehmen ist.

Bei der Erstellung des abschließenden Gebührenbescheides soll keine Gesamtabrechnung für die beiden Prüfleistungen vorgenommen werden, weil eine solche Gesamtabrechnung in kumulierter Form dem o. a. Verständnis der zuständigen Fachaufsichtsbehörden zu den beiden Prüfleistungen widersprechen könnte.

3.)

Alternativ kann natürlich auch weiterhin die Gebührenabrechnung mit Gebührenbescheiden für in sich abgeschlossene Prüferleistungen (z. B. Prüfung der Standsicherheitsnachweise etc.) erfolgen, wobei jedoch, wie unter 1.) beschrieben, mit Vollendung der Prüfleistung eine kumulative Abrechnung erfolgen soll und dann der USt-Satz zu Grunde zu legen ist, der zum Zeitpunkt der Vollendung der jeweiligen Prüfleistung gilt.

Mit freundlichen Grüßen

O. Kindler
GF BVS Berlin-Brandenburg

Rundschreiben an die PI - 23062020.odt

Seite 2 von 2

BVS Berlin-Brandenburg e.V.
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Olaf Kindler
Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. Klaus-Peter Rau

Deutschen Bank Potsdam
IBAN
DE14120700240317240000
BIC DEUTDEDDB160

Amtsgericht Potsdam
VR 2226 P
U-St.-Nr.
046/142/08584